



OTIF/RID/CE/GTT/2020/INF.2

21. September 2020

Original: Deutsch

RID: 18. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 6. und 7. Oktober 2020)

Thema: Besonders große Tankcontainer – Befestigung von angeschweißten Bauteilen und Druckfestigkeit von Verschlüssen am Tankkörper

Mitteilung des Sekretariats

Einleitung

1. Die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses hatte bei ihrer 11. Tagung (Wien, 25. bis 28. November 2019) beschlossen, die Themen "Befestigung von angeschweißten Bauteilen" und "Druckfestigkeit von Verschlüssen am Tankkörper" als abgeschlossen zu betrachten (siehe Bericht [OTIF/RID/CE/GTP/2019-A](#) Absatz 53). Vorausgegangen war eine Diskussion bei der 17. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (Ludwigshafen, 14. und 15. Oktober 2019) (siehe Bericht [OTIF/RID/CE/GTT/2019-A](#) Absätze 23 bis 26).
2. Das Sekretariat hatte daraufhin der Gemeinsamen Tagung einen Antrag vorgelegt, mit dem Ziel, die für Kesselwagen geltenden Vorschriften der Absätze 6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.4 RID auch auf Tankcontainer auszudehnen (siehe Dokument [OTIF/RID/RC/2020/6](#)).
3. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung hat bei ihrer letzten Tagung entschieden, die Vorschrift des Absatzes 6.8.2.2.1 RID für Tankcontainer nur als Schutzzielvorschrift in den Absatz 6.8.2.2.1 RID/ADR zu übernehmen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die englische Fassung des Absatzes 6.8.2.2.1 RID nicht exakt mit der deutschen und französischen Fassung übereinstimmt.

4. Zur Frage der Druckfestigkeit der Verschlüsse von Einsteigeöffnungen zur inneren Untersuchung von Tanks, die für Kesselwagen für einen Prüfdruck von mindestens 4 bar ausgelegt sein müssen, konnte die Tank-Arbeitsgruppe keinen Konsens erzielen. Die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wurde gebeten, diese Frage erneut zu prüfen.
5. Nachstehend sind die Auszüge aus dem Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (informelles Dokument [INF.64](#)) wiedergegeben, in denen die Diskussionen zu diesen beiden Punkten wiedergegeben sind.

**Auszug aus dem Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Ta-
gung (10. und 11. September und 14. bis 16. September 2020)**

TOP 1: Besonders große Tankcontainer

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/6 (Sekretariat der OTIF)

Informelles Dokument: INF.45 (ITCO)

3. Das Dokument enthält zwei Fragen. Zur Frage der Befestigung von angeschweißten Anbauteilen am Tankkörper herrscht unter den Experten Konsens darüber, dass die Vorschriften das Schutzziel ausdrücken und für die Auslegung des Tanks nicht einschränkend sein sollten. Es wird eine allgemeinere neue Formulierung eingeführt, die sowohl für Tankcontainer als auch für Tankfahrzeuge geeignet ist. Es wird angemerkt, dass der Text für Kesselwagen in der französischen Sprachfassung verbessert werden könnte, indem der Wortlaut an den der englischen Fassung angeglichen wird.

Antrag 1 In Unterabschnitt 6.8.2.2.1 RID nach dem ersten Satz folgenden Satz in der rechten Spalte einfügen (neuer Text ist kursiv gedruckt):

Die Befestigungen von angeschweißten Anbauteilen müssen so ausgeführt sein, dass ein Aufreißen des Tankkörpers im Falle von unfallbedingten Beanspruchungen verhindert wird. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Verbindung mit dem Untergestell: Befestigung mittels Sattelblech zur Verteilung der dynamischen Kräfte;
- Stützen für Arbeitsbühne, Aufstiegsleiter, Ablassstutzen, Ventilbetätigung und andere kräfteübertragende Konsolen: Befestigung über eine angeschweißte Verstärkungsplatte;
- entsprechende Dimensionierung oder andere Schutzmaßnahmen (z. B. Sollbruchstelle).

Angeschweißte Bauteile müssen so am Tankkörper befestigt sein, dass ein Aufreißen des Tankkörpers verhindert wird.

Antrag 2 Nach dem ersten Satz folgenden Satz einfügen:

"Angeschweißte Bauteile müssen so am Tankkörper befestigt sein, dass ein Aufreißen des Tankkörpers verhindert wird."

4. Zu Absatz 6.8.2.2.4 kann kein Konsens über die obligatorische Anbringung von 4-bar-Mannlochdeckeln an Tankcontainern erzielt werden. Insbesondere bei Tankcontainern für pulverförmige Stoffe mit dem Buchstaben "G" in der Tankcodierung wäre diese Anforderung, die wegen des Flüssigkeitsschwalls besteht, nicht gerechtfertigt. Ein Vorschlag, die vorgeschlagene Anforderung auf Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mehr als 40.000 Litern zu beschränken, wird nicht angenommen. Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag zusammen mit einer möglichen Übergangsvorschrift bei der nächsten Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2020 erneut zu prüfen.
